



Presse-Information

Neue Förderbedingungen für Technologiezentren in Deutschland

Der ADT-Bundesverband Deutscher Innovations-, Technologie- und Gründerzentren e.V. begrüßt Neufassung des ab 1. Juli 2014 gültigen GRW-Koordinierungsrahmens

Der Bau und Betrieb von Innovations-, Technologie- und Gründerzentren zur Unterstützung junger innovativer und technologieorientierter Firmen ist in der Regel nur durch die anteilige Gewährung öffentlicher Fördermittel möglich. Dabei stellen die sogenannten „GRW-Mittel“ eine existentielle Hilfe für neue Zentren in der Planung dar, aber auch für bestehende Zentren, die ihre Infrastruktur der technologischen Entwicklung anpassen müssen. Das bereits seit geraumer Zeit bestehende Förderinstrumentarium hat sich jedoch nicht immer als praxistauglich erwiesen, so dass in der ab dem 1. Juli 2014 geltenden Neufassung des Koordinierungsrahmens einige der in den letzten Jahren von Seiten des ADT- Bundesverbandes, aber auch von den Zentren und ihren Betreibern vorgebrachten Änderungsvorschläge berücksichtigt wurden.

Der ADT begrüßt daher ausdrücklich, dass:

- es nunmehr grundsätzlich möglich ist, in bestimmten Fällen Firmen in den Zentren auch eine Verlängerung der maximalen Mietdauer über 8 Jahre hinaus zu gewähren. Dies ist beispielsweise dann notwendig, wenn Firmen erheblich in Technik (Labortechnik etc.) investieren haben und die Investitionen eines längeren Zeitraums bedürfen, um sich zu amortisieren. Aber auch in Fällen, in denen es zu Eigentümerwechseln (z.B. bei Kauf durch ein Großunternehmen) kommt oder bei ansonsten drohendem erheblichem Flächenverlust ohne Nachmieter macht es Sinn, von dem bislang starren Rotationsprinzip Ausnahmen zuzulassen.
- in Ausnahmefällen auch Großunternehmen in geförderten Zentren aufgenommen werden dürfen. Gerade für Gründungen und kleine Unternehmen kann es sehr wichtig sein, mit etablierten Firmen in Kontakt zu kommen: als Lieferant von innovativen Produkten oder auch als Kooperationspartner. Dabei wird die Kontaktaufnahme über die direkten Möglichkeiten in einem Zentrum extrem erleichtert.
- auch Forschungseinrichtungen nunmehr in Ausnahmefällen in den Zentren aufgenommen werden können. Auch hier wird die Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch Tür an Tür arbeitende Firmen und Forschungseinrichtungen extrem vereinfacht. Technologietransfer

lebt von der Zusammenarbeit aus Wirtschaft und Wissenschaft; Innovationen werden aus diesen Kooperationen geboren. Daher ist es wichtig, auch Forschungseinrichtungen die Anmietung in einem Innovations-, Technologie- oder Gründerzentrum zu ermöglichen um damit einfach und effizient den Technologietransfer zu fördern.

Durch diese neuen Regelungen ist der erste Schritt getan, um den deutschen Innovationszentren verbesserte Rahmenbedingungen an die Hand zu geben.

Der ADT-Bundesverband Deutscher Innovations-, Technologie- und Gründerzentren fordert nun die Bundesländer auf, diese Rahmenregelung in eigene Landesförderlinien umzusetzen, um auf Länderebene ein wirksames und verlässliches Instrument für die Unterstützung der Innovations-, Technologie- und Gründerzentren Deutschlands und ihren innovativen Firmen zu schaffen.

Dabei sollte unbedingt berücksichtigt werden, dass auch bestehende Zentren von den neuen Regelungen erfasst werden. Nach Ansicht des ADT-Bundesverbandes ist dies ein wesentlicher Aspekt im Sinne der Gleichbehandlung und des freien Wettbewerbs zugunsten innovativer Firmen und damit des Standortes Deutschland.

Berlin, 31.07.2014

Herausgeber:

**ADT Bundesverband Deutscher Innovations-,
Technologie- und Gründerzentren e. V.**

Jägerstraße 67, 10117 Berlin

Tel: 030-3920 0581 Fax: -82

adt@adt-online.de

<http://www.adt-online.de>

Andrea Glaser

Geschäftsführerin

Redaktion:

Jürgen Bath

Vorstandsmitglied

Tel. 0441-3611 6100

j.bath@tgo-online.de

Verantwortlich:

Dr. Bertram Dressel

Präsident

Tel: 0351-8718665

kontakt@tzdresden.de